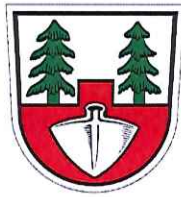


# Gemeinde Bernhardswald



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchives Bernhardswald

### (Archiv-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Bernhardswald erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBL S. 638), folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bernhardswald erhebt für die Benutzung des Gemeindearchives Bernhardswald als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bernhardswald Benutzungsgebühren.

#### § 2 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer des Gemeindearchives. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

#### § 3 Gebühren und Auslagen

- 1) Die Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchives Bernhardswald bemisst sich je nach der zeitlichen Inanspruchnahmen der Bedinsteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien.
- 2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:
  - Beanspruchung einer Verwaltungskraft **15,00 €** je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
  - Kopien aus Personenstandsbüchern **15,00 €** je Kopie bzw. Auszug
- 3) Kopien und digitale Reproduktion werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt der Archivalien dadurch nicht gefährdet wird.

- 4) Neben den Gebühren werden als Auslagen eine Versandkostenpauschale von 3,00 € erhoben.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) Einfache Beratung und Auskunftserteilung in Archivangelegenheiten
  - b) Amts- u. Rechtshilfeangelegenheiten für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder
  - c) Benutzung durch Behörden des Freistaates Bayern, der bayrischen Gemeinden und Gemeindeverbänden, Zweckverbände und sonstiger bayrischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 2) Rechtliche Forschung durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit von der Gebührenpflicht besteht.
- 3) Von einer Gebührenerhebung kann Anstand genommen werden, wenn Benutzer nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen, darunter fallen auch Arbeiten an Schulen und Universitäten, wenn diese im Zusammenhang mit der geschichtlichen Erforschung der Gemeinde Bernhardswald stehen und die Benutzung im Interesse der Gemeinde liegen.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit, Vorschüsse**

- 1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- 2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle der Gemeinde Bernhardswald einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- 3) Die Gemeinde Bernhardswald kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

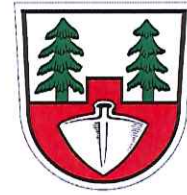
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernhardswald, den 09.03.2023



Florian Obermeier  
Erster Bürgermeister

# Gemeinde Bernhardswald



## Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald hat in seiner Sitzung vom 08.03.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchives Bernhardswald (Archiv-Gebührensatzung) beschlossen.

Die Satzung wurde am 09.03.2023 niedergelegt und liegt in der Verwaltung der Gemeinde Bernhardswald, Rathausplatz 1, Zimmer 12, zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden aus.


Die Archiv-Gebührensatzung der Gemeinde Bernhardswald tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernhardswald, 09.03.2023

  
Florian Obermeier



Erster Bürgermeister

Amtlich bekanntgemacht durch Aushang an die Amtstafel in <u>Bernhardswald</u>
angeheftet am: <u>13.03.2023</u>
abgenommen am: <u>27.03.2023</u>
 Unterschrift

